

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	16 (1943)
Heft:	5
Artikel:	Wir melden uns wieder zum Wort
Autor:	R.S.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Abschnittes A die Wiederholung des Adressaten (Abschnitt B, Rückseite), an den die Meldekarte gemäss Ziff. 61, Abs. 2, lit. d, I. V. A. 43, weitergeleitet wurde.

A Ausstellende Einheit (Stab, Kurs, Schule, Detachement, Anstalt, usw.) 1. Unité qui certifie (E. M., cours, école, dét., établissement, etc.) 2. No. de contrôle CC selon fiche de contr. du LS AK-Kontroll-Nr. gemäss Zettel im DB No. di controllo CC secondo scheda di contr. nel LS Grad. Name u. Vorname Mtr. Fliglistalder, W. Grade, nom et prénom Grado, cognome e nome Wohnort Niederbottigen Domicile / Domicilio Adresse exakte Indirizzo esatto Wohnkanton Bern Canton / Cantone Jahr u. Monat (Jahr u. Monat) 8. Année et mois Anno e mese(i) 1943 J. Juni-Aug. 31 10. <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;">[Redacted]</table> 11. <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;">[Redacted]</table> Datum der Ausstellung 13. Date de l'établissement de la carte Data dell'emissione del certificato 3. 8. 43. <small>Nicht soldberedigliche Tage streichen ad 10. Biffer les jours non soldés Cancellare i giorni che non danno diritto al soldo Angabe aller Mutationen, soweit sie Einfluss auf die Anzahl der soldberediglichen Dienststage haben. Indiquer toutes les mutations qui influent sur le nombre des jours de service soldés. Indicare tutte le mutazioni eventuali influenze sul numero dei giorni di servizio che danno diritto al soldo.</small>	B Stempel: MITR. KP. IV/86 1. Timbre: Bollo: 741 369 B AK CC Nummer: Buchstabe mtr. Fliglistalder, Walter 5. Niederbottigen 6. im Feldli 7. Bern 8. 1943 J. Juni-August 31 10. <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;">[Redacted]</table> Datum der Ausstellung 13. Date de l'établissement de la carte Data dell'emissione del certificato 3. 8. 43. <small>Unterschrift des Rechnungsübers (I. V. A. 43, Ziff. 5): Signature du comptable (I. A. S. A. 43, chiffre 5): Firma del contabile (I. A. S. A. 43, cifra 5): Der Fourier: Unterschrift</small>	C Stempel: MITR. KP. IV/86 1. Timbre: Bollo: 741 369 B AK CC Nummer: 1. lett. mtr. Fliglistalder, Walter 5. Niederbottigen 6. im Feldli 7. Bern 8. 1943 J. Juni-August 31 11. Mutation d. 27. 6. einger.; d. 9.-10. 4. Mutazioni 22.-26. 7. i. Utl.; d. 3. 8. entl. Nr. der Mannschaftskontrolle 106 12. No. du contrôle des hommes No. del controllo degli uomini Entschädigung für Allocation pour Indennità per Tage jours à Fr. giornal Fr. Kenn - No - di contr. LEO PB VEO - La PG - agr. VEO - Ge PG - arb.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das obenstehende Muster zeigt abschliessend, wie die Meldekarte ordnungsgemäss zu erstellen ist.

Wir melden uns wieder zum Wort

von einem Fouriergehilfen

Mitteilung der Redaktion: Wir glauben den nachstehenden, in sachlichem Ton gehaltenen Ausführungen eines Fouriergehilfen die Aufnahme in unserm Blatt nicht verweigern zu können. Wir haben nicht die Absicht, mit diesem Artikel einer Polemik zu diesem in der Tat nicht nebensächlichen Problem zu rufen. Wir stehen gegenwärtig in ernsten und aussergewöhnlichen Zeiten. Aussergewöhnliche Zeiten veranlassen auch aussergewöhnliche Massnahmen. Das wissen auch die Fouriergehilfen, die sich deshalb zu einem grossen Teil im Interesse des Dienstes am Vaterland mit dem bestehenden Zustand abgefunden haben. (Die Redaktion.)

Im Heft Nr. 10, XIV. Jahrgang des „Fourier“ erschien eine ganze Artikelserie über die Fouriergehilfen. Viele darin enthaltene Anregungen schienen uns wertvoll. Seither aber ist es still geworden. Die I. V. A. 43 umschreibt wieder genau Funktion und Verantwortung des Fouriergehilfen. Offen ist und bleibt jedoch die Frage des Grades. Solange die Fouriergehilfen hauptsächlich oder zum grössten Teil in ihrer Einheit als Gehilfen des Fouriers oder dessen „Ersatzmann“ Dienst leisteten, mag dieser Punkt eine weniger wichtige Rolle gespielt haben. Dem ist heute aber nicht mehr so. Der Fourier bleibt meist bei der Einheit, die er seit Jahr und Tag kennt. Der Fouriergehilfe dagegen sieht sich in jedem Ablösungsdienste vor neue Aufgaben gestellt. Arbeits-, Bewachungs-H. D.-Kompagnien und Spezialdetachemente bedingen alle eine Anpassung, die nichts mit dem Dienst in der Stammeinheit zu tun hat. Es kann deshalb heute nicht mehr behauptet werden, der Fouriergehilfe besitze auf dem Gebiete der Verpflegung oder des Rechnungs-

wesens nicht die nötige Vorbildung, die der Fourier durch die vielen Schulen, die er durchlaufen musste, sich aneignete. Sonst hätten die obgenannten Einheiten entweder zu wenig zu essen oder es würde mit dem Sold und all den andern Dingen nicht klappen. Die Arbeit des Fouriergehilfen geht aber manchmal sogar über das rein Funktionsmässige hinaus. Wo ein kleiner Stab besteht, kann es vorkommen, dass er als einziger Anwesender irgend eine Arbeit des Kdt. zu übernehmen hat.

Wir haben uns bis jetzt mit den grossen Linien befasst, möchten aber noch auf einige Kleinigkeiten aufmerksam machen, die für den Einzelnen auch von Belang sind. Wir meinen:

1. **Die Stellung des Fouriergehilfen zum Küchenchef.** Der Letztgenannte ist in 99 von 100 Fällen Wm. oder Kpl. Funktionsmässig ist ihm der als Rechnungsführer tätige Fouriergehilfe übergeordnet. Ist letzterer aber Gefreiter oder Soldat, so ergibt sich naturgemäss eine gewisse Spannung, die manchmal nicht unberechtigt ist. Denn gerade hier liegt der obenerwähnte Tatbestand vor, dass einer, der keine Schulen besucht hat, einem Beförderten vorgesetzt wird. Ein gewissenhafter Fouriergehilfe wird regelmässig seine Küchen- und Magazininspektionen durchführen, die, gewollt oder ungewollt, beim graduierten Küchenchef eine gewisse „Malaise“ hervorrufen müssen.
2. **Die Ausrüstung des Fouriergehilfen.** Jeder Unteroffizier besitzt zu seiner Ausrüstung einen Exerzierrock und eine Kartentasche. Viele Fouriergehilfen sind dazu übergegangen, sich selbst eine Kartentasche zu beschaffen. Sie begehen damit aber im Grunde genommen etwas Ordonnanzwidriges. Es muss jedermann etwas komisch anmuten, einen Gefreiten oder Soldaten mit einer Kartentasche herumlaufen zu sehen, solange er nicht das Recht dazu hat. Und doch tut man es nicht aus Eitelkeit, sondern bloss, um darin das Taschenbuch, die I. V. A. oder den Vorschuss zu verstauen. Die Exerzierbluse, welche in den Arbeitsdetachementen gefasst wird, sieht meist nicht stark nach „Aktivdienst“ aus. Nicht selten läuft daher der Rechnungsführer in dem dort gefassten Rock wie ein Dienstfreier herum.
3. **Das finanzielle Problem.** Der in den oben genannten Einheiten Dienst leistende Fouriergehilfe wird auch als Soldat oder Gefreiter meist als zum Stab gehörend betrachtet. Damit wächst auch ganz automatisch sein „Budget“. In den ehemaligen Fremdenverkehrsgebieten sind Zimmer auch bei Privaten unter Fr.—.80 pro Tag nicht erhältlich. Für das Service wird an diesen Orten Fr.—.20 verlangt, sodass bereits die Hälfte des Soldatensoldes durch mehr oder weniger obligatorische Ausgaben fortgeht. Vom Rest bleibt auch bei bescheidenem Lebenshaushalt nicht mehr viel übrig. Die Fr.—.20 Zimmerentschädigung, welche der selbständige Rechnungsführer auch als Soldat verrechnen kann, sind ein bescheidener Zuschuss. Ein Übernachten im Kantonnement einer Arbeits-Kompagnie ist aus Autoritätsgründen ausgeschlossen.

Wir haben in den obgenannten Punkten vor allem die Stellung des Fouriergehilfen, der nicht Unteroffizier ist, berührt. Für einen Graduierten bestehen viele

Schwierigkeiten persönlicher Natur nicht, die sich beim Soldaten unwillkürlich ergeben. Wir möchten daher dem Wunsche Ausdruck geben, es möge eine Grundlage geschaffen werden, die es jedem qualifizierten Gefreiten und Soldaten, der Fouriergehilfendienst leistet, ermöglicht, Unteroffizier zu werden. Wir glauben, dass unsere bisherige Arbeit nicht so schlecht war, dass sie diesen Schritt nicht rechtfertigen würde. Wir werden auf jeden Fall auch weiterhin unser Möglichstes leisten.

Gfr. R. S., Bern.

Administrative Weisungen

1. Wir möchten die Rechnungsführer auf die am 30. April 1943 erschienenen administrativen Weisungen Nr. 54 hinweisen, die ab 11. Mai 1943 Gültigkeit haben. Sie regeln insbesondere den Verbrauch von Trockengemüsen und enthalten eine ganze Reihe von neuen Bestimmungen, welche die I. V. A. 43 teilweise abändern. Wir empfehlen den Rechnungsführern, ihre neue I. V. A. entsprechend diesen Bestimmungen abzuändern.
2. Mit grosser Genugtuung nehmen wir auch von einem Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee vom 28. April 1943 Kenntnis, der Massnahmen verfügt, um eine bessere Auswahl von Anwärtern für die Fourier-Laufbahnen sicher zu stellen. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vorschläge zur Einberufung in die Fouriergehilfen- und H.D.-Rechnungsführerkurse. Damit geht ein altes Postulat des Schweizerischen Fourierverbandes in Erfüllung, der sich schon immer für eine bessere Auswahl der Anwärter auf den Posten eines Rechnungsführers eingesetzt hat. Es darf erwartet werden, dass durch diese Bestimmung vermieden wird, dass, wie es in letzter Zeit vorkam, ungeeignete Elemente, welche sogar mit dem Strafrichter in Beziehung kamen, zu Rechnungsführern befördert werden.
3. Ein Fourier hat uns über die administrative Behandlung von Adj. Uof.-Zugführern, welche die Zugführerschule bestanden haben, angefragt, insbesondere darüber:
 - a) ob diese Wehrmänner bei Dienst- beziehungsweise Urlaubsreisen die 3. Klasse zu benutzen haben, oder wie die Offiziere 2. Klasse fahren;
 - b) ob die Reiseentschädigung 5 Rappen oder wie für H.D. mit Funktionen im Offiziersrang 10 Rappen pro Kilometer beträgt;
 - c) ob die Zimmervergütung an die Gemeinde nach den Ansätzen für Offiziere oder nach denjenigen für höhere Uof. zu erfolgen haben.

Der Herr Oberriegskommissär hat uns auf die bezügliche Anfrage folgende Antwort erteilt und uns ermächtigt, sie im „Fourier“ zu publizieren:

„Für die administrative Behandlung der Adj. Uof.-Zugführer sind von keiner Seite Vorschriften erlassen worden, welche hinsichtlich der Besoldung, Reiseentschädigung, Verpflegung und Unterkunft eine Sonderbehandlung dieses Uof.-Grades gestatten würden. Infolgedessen gelten für die Adj. Uof.-Zugführer in jeder Beziehung die für Unteroffiziere gültigen Vorschriften.“